



Jugendordnung

1. Allgemeines

Grundlage der Jugendordnung ist die Vereinssatzung des Fischereivereins Burlafingen. Die Jugendgruppe ist eine eigenständige, jedoch nicht geschäftsfähige Gruppe innerhalb des Fischereivereins Burlafingen.

2. Zweck und Ziele der Jugendgruppe

- unter Mitwirkung älterer Vereinsmitglieder und unter Berücksichtigung von Tier- und Naturschutz, der Hege und Pflege von Fischbeständen das waidgerechte Angeln zu erlernen
- Vermittlung von Kenntnissen über die einheimische Tier- und Pflanzenwelt am und im Wasser, auch in Kooperation mit anderen Naturschutzverbänden und Naturschutzprojekten; Erziehung zu demokratischem Denken und Handeln; Pflege der Kameradschaft auch mit anderen Jugendverbänden und Jugendgruppen
- in Zusammenarbeit mit Behörden, Schulen und Vereinen die Natur zu schützen und Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu schaffen
- fachliche Vorbereitung auf die Fischerprüfung nach dem bayerischen Fischereigesetzes
- Schaffung von Möglichkeiten zur aktiven Freizeitgestaltung
- andere interessierte Kinder und Jugendliche für die Angelfischerei und den Naturschutz zu begeistern

3. Mitgliedschaft

Jedes Mitglied des Fischereivereins Burlafingen ist bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres automatisch Mitglied in der Jugendgruppe. Die Mitgliedschaft von minderjährigen Kindern setzt das Einverständnis der oder des Erziehungsberechtigten voraus. Sie kann mit dem zehnten Lebensjahr beginnen.

4. Jugendveranstaltungen

Die Kinder und Jugendlichen sind gehalten, an den für sie festgesetzten Veranstaltungen teilzunehmen. Die Teilnahme dient der Vertiefung der Kameradschaft und der Erweiterung von Kenntnissen. Bei Jugendveranstaltungen herrscht striktes Alkoholverbot.

5. Finanzielle Aufwendungen

Im Rahmen der Jugendarbeit anfallende finanzielle Aufwendungen werden entsprechend der Vereinssatzung des Fischereivereins Burlafingen durch den Vorstand, die Vorstandschaft bzw. die Mitgliederversammlung genehmigt.

6. Jugendwart

Der Jugendwart sowie sein Stellvertreter werden entsprechend der Vereinssatzung des Fischereivereins Burlafingen durch die Mitgliederversammlung gewählt.

7. Jugendsprecher

Die Mitglieder der Jugendgruppe wählen jährlich aus ihrer Mitte einen Jugendsprecher. Der Jugendsprecher vertritt die Belange der Jugendlichen gegenüber der Vorstandschaft und hat die Gelegenheit, bei der Mitgliederversammlung für die Jugendgruppe zu sprechen.

8. Regelung

Es gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung. Regelungen, welche der Vereinssatzung widersprechen, besitzen keine Gültigkeit.

9. Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Fischereivereins Burlafingen am 08.03.2014 in Kraft.

Alexander Jung
1. Vorstand

Rolf Neumann
Jugendwart